



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

## Vorlage der Verwaltung

<b>Kreisentwicklung und Beteiligungen</b>	Datum: 24.08.2011
Drucksachen Nr: 062/2011	AZ:

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Verkehr	Vorberatung	öffentlich
Kreisausschuss	Entscheidung	öffentlich
Kreistag	Entscheidung	öffentlich

### Einführung eines SozialTickets im Ennepe-Ruhr-Kreis

#### Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 KrO

Im Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) wird seit längerem über die Einführung eines SozialTickets diskutiert. In der Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 19.07.2011 wurde die Einführung eines Pilotprojekts „SozialTicket“ nun zum 01.11.2011 beschlossen. Das SozialTicket soll in der Pilotphase längstens bis zum 31.12.2012 auf freiwilliger Basis in den Kommunen, Kreisen und kreisfreien Städte getestet werden. Eine Überführung in das Regelsortiment nach dem 31.12.2012 erfolgt nicht automatisch; darüber wird im September - Sitzungsblock 2012 des VRR auf Basis einer frühzeitig einzuleitenden Evaluierung erneut beraten. Hierzu wird vor Einführung des SozialTickets und während der Pilotphase eine Marktforschung, begleitet durch einen Gutachter und durch die VRR AöR, durchgeführt. Ziel ist es dabei, das Nachfrageverhalten in der Zielgruppe vor und während der Testphase zu ermitteln.

Das SozialTicket wird mit folgenden tariflichen Merkmalen im VRR ausgestattet:

- ganztägige Nutzung während eines Monats
- persönliches Ticket
- Preisstufe A (im Ennepe-Ruhr-Kreis ein Tarifgebiet bzw. 2-Waben-Tarif)
- monatlicher Preis 29,90 €
- kostenfreie Mitnahme von max. 3 Kindern bis 14 Jahren nach 19:00 Uhr montags bis freitags sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ganztägig
- Zusatzticket gemäß Regeltarif zur Geltungsraumerweiterung auf andere Städte im VRR.

Berechtigt zur Nutzung sind die Bezieher/innen folgender Leistungen:

- Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld)
- Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- laufende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII für den Personenkreis gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 3 (wirtschaftliche Leistungen für junge Erwachsene)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Damit hat der Verwaltungsrat der VRR AöR den in der Förderrichtlinie des Landes NRW (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen - Richtlinie Sozialticket 2011) aufgeführten Personenkreis um zwei Gruppen von Leistungsbeziehern (junge Erwachsene und Wohngeldbezieher) erweitert.

Die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des SozialTickets ist dem Verkehrsunternehmen durch den Kunden durch Vorlage der durch die zuständige Behörde ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) nachzuweisen. Um den Verwaltungsaufwand zur Ausstellung des Berechtigungsnachweises möglichst gering zu halten, wird der VRR den zuständigen Behörden eine Trägerkarte entsprechend dem abgebildeten Muster als Dokument zur Verfügung stellen, die dann auszufüllen und abzustempeln ist. Nach Ablauf der Gültigkeit des Bescheides wird ggfs. eine neue Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für einen neuen Gültigkeitszeitraum, längstens jedoch bis zum 31.12.2012, durch die zuständige Stelle ausgegeben.



Sämtliche Verkehrsunternehmen verkaufen dann über die üblichen Vertriebswege (z. B. Automaten, Kundencenter) die Monatswertmarken, die in die Kunststoffhülle der Trägerkarte eingeschoben werden und dann gemeinsam mit dem ausgefüllten und abgestempelten Berechtigtenachweis die Fahrtberechtigung zum ermäßigten Preis darstellen. Einige Verkehrsunternehmen bieten den Berechtigten auch die Zahlweise des Lastschriftverfahrens (nach vorheriger Bonitätsprüfung) an. In diesem Fall erfolgt die Ausgabe von eTickets auf einer Chipkarte.

Die Zahl der Anspruchsberechtigten im Ennepe-Ruhr-Kreis liegt bei ca. 41.000 Personen. Davon sind real alle berechtigten Schülerinnen und Schüler abzuziehen, da diese bereits auf ein verbilligtes Ticketangebot in Form des Schoko-Tickets zugreifen können. Die finanziellen Auswirkungen werden maßgeblich dadurch bestimmt, wie viele der verbleibenden rd. 22.000 Personen das neue Ticketangebot in Anspruch nehmen und wie sich dabei die Verteilung zwischen Alt- und Neukunden darstellt.

Die Fraktionen im Kreistag hatten bereits Anfang 2009 über die Einführung eines Sozialtickets im Ennepe-Ruhr-Kreis diskutiert und der Verwaltung einen entsprechenden Prüfauftrag erteilt. In der daraufhin durchgeführten Modellrechnung ist die Kreisverwaltung unter Berücksichtigung von Erfahrungen in anderen Kommunen davon ausgegangen, dass rd. 4.400 anspruchsberechtigte Personen (20 % der o.g. 22.000 Personen) das Sozialticket im Ennepe-Ruhr-Kreis in Anspruch nehmen. Diese Zahl ist lediglich eine grobe Schätzung und basierte auf der Annahme eines erheblich geringeren Ausgabepreises in Höhe von 20 € monatlich. Dabei ergab sich eine Belastung des Kreishaushalts in einer Größenordnung von rd. 800.000 € jährlich, so dass der Kreistag die Entscheidung über die Einführung eines Sozialtickets auf Kreisebene mit Blick auf eine mögliche verbundweite Lösung zunächst zurückgestellt hat.

Der VRR hatte in einer Musterrechnung die mit der Einführung des SozialTickets verbundenen voraussichtlichen tariflichen Mindereinnahmen p.a. unter Berücksichtigung der Landesmittel ausgewiesen. Hiernach könnte die erforderliche Komplementärfinanzierung des Ennepe-Ruhr-Kreises gegenüber den ihn bedienenden Verkehrsunternehmen im Jahr 2012 300.000 bis 350.000 € betragen, sofern keine für das Jahr 2011 zur Verfügung stehenden Landesmittel nach 2012 übertragen werden können.

Die Landesregierung hat allerdings inzwischen einer Übertragung von im Jahr 2011 nicht verausgabten Landesmitteln in das Jahr 2012 zugestimmt. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW mit Schreiben vom 28.07.2011 bestätigt, dass während der Pilotphase des VRR die bereit stehenden Gelder aller Voraussicht nach für die vom VRR erwartete Sozialticket-Nachfrage ausreichen und auf die Kommunen, insbesondere die Nothaushaltskommunen, keine Mehrkosten zukommen werden.

Das Verkehrsministerium wird in 2011 zum ersten Mal 15 Mio. € (in 2012 voraussichtlich 30 Mio. €) landesweit für das „SozialTicket“ zur Verfügung stellen. Eine abschließende Aussage über die auskömmliche Bereitstellung von Finanzmittel seitens des Landes NRW zur Deckung der Mehrkosten lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht treffen. Auf den VRR entfallen ca. 50 Prozent der für NRW zur Verfügung gestellten Mittel.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat weiterhin mit Schreiben vom 04.08.2011 an die Bezirksregierungen in NRW bestätigt, dass vor diesem Hintergrund keine finanzaufsichtlichen Bedenken gegen eine Teilnahme von Nothaushaltskommunen an der Pilotphase bestehen. Dabei geht das Ministerium davon aus, dass keine zusätzlichen (Personal-) Aufwendungen für Organisation und Verwaltung entstehen und, dass die Fördergelder für den Pilotzeitraum vom 01.11.2011 bis einschließlich 31.12.2012 auskömmlich zur Deckung der Mindereinnahmen sind.

Die Zuwendung des Landes NRW wird dabei, sowohl im Jahr 2011 als auch im Jahr 2012, für die Teilnehmer an dem Pilotprojekt als Beitrag zur Deckung der Ausgaben der Kommunen für die mit dem „SozialTicket“ verbundenen Preissenkungen angelegt und darf nicht zur Deckung etwaiger Verwaltungskosten Verwendung finden.

Im Rahmen der anstehenden Erprobungsphase sollen die notwendigen Informationen gesammelt werden, die für eine Entscheidung über eine dauerhafte Einführung dieses Ticketangebotes erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Intensität der Inanspruchnahme, den organisatorischen Aufwand und die finanziellen Auswirkungen. So ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch schwer abschätzbar, welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die Ausstellung des Berechtigungsausweises auf die betroffenen Stellen (insbesondere die Regionalstellen des Jobcenters EN und die städtischen Sozial- und Jugendämter) zukommt. Nennenswerte Personalkapazitäten könnten insbesondere in der Einführungsphase gebunden werden, wenn viele Anspruchsberechtigte innerhalb eines kurzen Zeitraumes einen Berechtigungsausweis beantragen. Das Jobcenter EN, das für den weitaus größten Teil der Anspruchsberechtigten zuständig ist, wird zunächst versuchen, den anfallenden Mehraufwand für die Ausstellung der Berechtigtennachweise ohne zusätzliches Personal zu bewältigen. Wie sich die Situation für die kreisangehörigen Städte bei den zu erwartenden geringen Fallzahlen darstellt, ist derzeit noch offen.

In der Allgemeinen Vorschrift bzw. im Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19.07.2011 ist u.a. geregelt, dass nach einer von einem Wirtschaftsprüfer begleiteten Evaluierungsphase im September-Sitzungsblock 2012 über die Weiterführung des Sozialtickets erneut beschlossen werden muss. Sollte die Evaluierung für die den Ennepe-Ruhr-Kreis bedienenden Verkehrsunternehmen zu einem negativen Ergebnis führen, d.h. den Verkehrsunternehmen entstehen nachweislich Mindereinnahmen und sonstige negative Effekte aus der Einführung des Sozialtickets, besteht für den Ennepe-Ruhr-Kreis nach Abzug der Landesleistung und unter Berücksichtigung aller entstandenen Positiveffekte eine Verpflichtung auf vollständigen Ausgleich des verbliebenen Defizits gegenüber diesen Verkehrsunternehmen. Die Abwicklung möglicher Zahlungsansprüche erfolgt über die VRR AöR.

Zur Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben nach der EU-VO 1370/07 hat der Verwaltungsrat der VRR AöR in der o. g. Sitzung die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein - Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein–Ruhr (VRR) als Höchstattarif“ als Allgemeine Vorschrift für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen beschlossen. Diese wird dem Kreisausschuss / Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt (vgl. Anlage).

Die VRR AöR hat den Ennepe-Ruhr-Kreis mit Schreiben vom 05. August 2011 aufgefordert, ihr schriftlich zum baldmöglichsten Zeitpunkt mitzuteilen, wenn er an dem Pilotprojekt „SozialTicket“ teilnehmen möchte. Zugleich hat die VRR AöR auf den erforderlichen zeitlichen Vorlauf für die vertriebliche Umsetzung hingewiesen, der eine Entscheidung über eine Teilnahme spätestens vier Wochen vor dem Projektsstart am 01.11.2011 erforderlich macht. Aufgrund der gegebenen Dringlichkeit wird eine Beschlussfassung durch den Kreisausschuss entsprechend § 50 Abs. 3 KrO vorgeschlagen, die nachträglich durch den Kreistag zu genehmigen ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss beschließt im Wege der Dringlichkeit die Teilnahme am VRR-SozialTicket für die Pilotphase vom 01.11.2011 bis einschließlich 31.12.2012.

Der Kreisausschuss nimmt die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein – Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein – Ruhr (VRR) als Höchstattarif“ zur Kenntnis.

Gemäß Ziffer 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des SozialTickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinie SozialTicket 2011) wird die Abwicklung der Finanzierung des SozialTickets über den Zweckverband VRR / die VRR AöR bestätigt.